

Berechnungsvorschriften der AHV/IV-Renten

Massgebendes	durchschnittliches	Jahreseinkommen
Macogoboliaco	441 01100111111111101100	

Teilrentenfaktor und Skala

Vollrenten (Skala 44) und Teilrenten (Skalen 43-1)

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969):

- Zuschlag für Vollrenten (Skala 44)
- Zuschlag für Teilrenten (Skala 43–1)

Plafonierung

Überversicherung

Flexibler Altersrücktritt Kürzungsbetrag bei Vorbezug bzw. Erhöhungsbetrag bei Aufschub Reduzierte Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969)

13. Altersrente

Gültig ab 1. Januar 2026

0 Erläuterungen

0.1 Einleitung

Diese Berechnungsvorschriften sind eine Zusammenführung von Dok. 96.813 (1.1.1997), 98.582 (1.1.1999), 01.430 (1.6.2002) und 07.087 (12.7.2007).

13. Altersrente:

Ab dem 1. Januar 2026 haben Personen, welche jeweils im Dezember des laufenden Jahres eine ordentliche oder ausserordentliche Altersrente beziehen, Anspruch auf eine 13. Altersrente für das betreffende Kalenderjahr. Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente einmal im Jahr im Dezember ausbezahlt. Sie entspricht einem Zwölftel $(8, \overline{33}\%)$ der Summe der zwischen Januar und Dezember des betreffenden Kalenderjahres effektiv ausgerichteten Altersrenten.

Für die Berechnung der 13. Altersente ist die Höhe der Rente, die gegebenenfalls plafoniert, wegen eines Vorbezugs gekürzt oder wegen eines Aufschubs erhöht wurde, massgebend. Der Verwitwetenzuschlag wird berücksichtigt, während der Rentenzuschlag gemäss Art. 34^{bis} Abs.1 AHVG für Frauen der Übergangsgeneration AHV 21 nicht berücksichtigt wird.

Bei einem Aufschub der Rente besteht der Anspruch erst ab dem Zeitpunkt des Abrufs der Rente. Bei einem anteiligen Vorbezug oder Aufschub der Rente wird die 13. Altersrente gestützt auf den effektiv bezogenen, gekürzten oder erhöhten, Rentenanteil berechnet.

Für ein jeweilig gegebenes Kalenderjahr wird der monatliche Anteil der 13. Altersrente jeden Monat vom effektiv bezogenen monatlichen Rentenbetrag ermittelt. Er wird auf zwei Dezimalstellen gerundet und jeden Monat auf ein separates Kontokorrent verbucht. Für die Auszahlung der 13. Altersrente wird die Summe der monatlichen Anteile gemäss Art. 53 Abs. 2 AHVV kaufmännisch gerundet.

Altersreform AHV 21:

Am 1. Januar 2024 tritt die Altersreform AHV 21 in Kraft. Sie sieht insbesondere vor, dass das Referenzalter der Frauen ab 1. Januar 2025 schrittweise angehoben wird (von 64 auf 65 Jahre, jeweils um 3 Monate pro Jahr). Von der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters sind die Frauen der Jahrgänge 1961, 1962 und 1963 betroffen.

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969), die von der Referenzaltererhöhung besonders stark betroffen sind, sieht die Reform zwei Ausgleichsmassnahmen vor, die ab 1. Januar 2025 gelten.

Ausgleichsmassnahme 1: Den Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vor-, sondern ab Erreichen des Referenzalters beziehen, wird ein lebenslanger Rentenzuschlag gewährt. Der Rentenzuschlag unterliegt nicht der Plafonierung von verheirateten Personen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Die Höhe des Rentenzuschlags richtet sich nach drei Einkommensklassen (vgl. Kapitel 3.3). Der untere und obere Grenzbetrag ergeben sich aus einem Vielfachen der Mindestrente; sie werden bei jeder Anpassung der AHV-Renten aktualisiert. Der Rentenzuschlag wird einerseits nach Geburtsjahr abgestuft (vgl. Kapitel 3.4) und andererseits richtet er sich nach der Beitragsdauer (vgl. Kapitel 2.3). Der Zuschlag wird nicht wie die Renten an den Rentenindex (Art. 33^{ter} AHVG) angepasst.

Ausgleichsmassnahme 2: Für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Rente vorbeziehen, gelten reduzierte Kürzungssätze. Die Kürzungssätze sind nach drei Einkommensklassen abgestuft. (neue Tabelle: reduzierte Kürzungssätze bei Vorbezug von Frauen der Übergangsgeneration, gültig ab 1. Januar 2025, technische Grundlagen AHV 2015, Punkt 6.3.2).

Frauen und Männer können die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren beziehen (Frauen der Übergangsgeneration zwischen 62 und 70¹ Jahren). Neu ist auch ein monatsweiser Rentenvorbezug möglich. Wie zuvor muss die Rente um mindestens ein Jahr aufgeschoben werden. Danach kann die AHV-Rente auf jeden gewünschten Monat hin ausbezahlt werden. Die Kürzungssätze bei Vorbezug und

Seite 2/3

¹ Frauen des Jahrganges 1961 = 69 + 3 Mte, 1962 = 69 + 6 Mte, 1963 = 69 + 9 Mte

die Erhöhungssätze bei Aufschub sind unter Punkt 6.3.1 und 6.3.4 monatsweise aufgeführt. Frühestens per 1. Januar 2027 ist eine Anpassung der Vorbezugs- und Aufschubssätze vorgesehen.

Die neue Möglichkeit, einen Prozentsatz der Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben, führt auch zu einer Anpassung des Moduls «Plafonierung». Der Prozentsatz der vorbezogenen Rente fällt bei einer Rentenplafonierung unter die Definition des Höchstbetrags der Rentensumme von Ehepaaren (Plafond).

Ein Vorbezug führt in der Regel zu Beitragslücken. Massgebend bei einem Vorbezug ist nämlich das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und den vollen Beitragsjahren ihres Jahrgangs bei Erreichen des Referenzalters. Deshalb ist bei einem Vorbezug die Variable J1 (Beitragsdauer der Altersklasse, in den Bezeichnungen 2.1) durch die Variable J2 (maximale Beitragsdauer bis zum Erreichen des Referenzalters) zu ersetzen (mit RA = 64 oder 65 Jahre, also RA – 21 = 43 oder 44). Beitragslücken, die durch den Vorbezug entstehen, können im Zeitpunkt des Vorbezugs nicht prospektiv durch Jugendjahre gedeckt werden (Art. 29bis Abs. 3 AHVG und Art. 52b AHVV). Sie werden bei der Neuberechnung der Rente im Zeitpunkt Referenzalter berücksichtigt, sofern sie nicht bereits für die Schliessung von Beitragslücken vor dem Vorbezug verwendet wurden . Zur Sicherheit ist der Modulteil zur Festsetzung der anrechenbaren Beitragsdauer (BD) am Anfang des Flussdiagramms 1.2 angegeben. Die während des Vorbezugs geleisteten Beitragszeiten fliessen in die Berechnung bei Erreichen des Referenzalters ein.

Ausserdem können die nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beitragszeiten unter bestimmten Voraussetzungen einbezogen werden, um allfällige Beitragslücken zu schliessen. Die Summe der nicht aufgewerteten Einkommen nach dem Referenzalter kann zudem herangezogen werden, um das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen aufzubessern.

0.2 Allgemeine Bezeichnungen

B := | n

Diese Anweisung bedeutet, dass lediglich die ersten n Nachkommastellen des rechts vom Gleichheitszeichen stehenden Ausdruckes (bei Festkommadarstellung) zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

E:= massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für einen Kommentar

max(A; B) ergibt A, wenn A ≥ B, ansonsten B

min(A; B) ergibt A, wenn A ≤ B, ansonsten B

ent(A) rundet eine Zahl A auf die nächstkleinere ganze Zahl ab; ent(A + 0,5), entspricht der sogenannten kaufmännischen Rundung

Inhaltsverzeichnis

0	Erläuterungen	2
0.1	Einleitung	2
0.2	Allgemeine Bezeichnungen	3
1	Massgebendes durchschnittliches Einkommen	5
1.1	Bezeichnungen	5
1.2	Flussdiagramm	7
1.3	Karrierezuschlag für Hinterlassenenrenten (Z _{HR})	8
2	Teilrentenfaktor und Skala	8
2.1	Bezeichnungen	8
2.2	Flussdiagramm	10
3	Vollrenten (Skala 44) und Teilrenten (Skalen 43–1) Rentenzuschlag fü Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969):	ir 11
3.1	Bezeichnungen	11
3.2	Flussdiagramm	12
3.3	Rentenzuschlag	15
3.3.1	Bezeichnungen	15
3.3.2	Flussdiagramm	16
4	Plafonierung	18
4.1	Bezeichnungen	18
4.2	Flussdiagramm	19
5	Überversicherung	21
5.1	Bezeichnungen	21
5.2	Flussdiagramm	23
6	Ermittlung des Kürzungsbetrags bei Vorbezug bzw. Erhöhungsbetragbei Aufschub	gs 26
6.1	Bezeichnungen	26
6.2	Flussdiagramm	28
6.3	Kürzungssatz S _k in Prozent, bei Vorbezug	30
6.3.1	Kürzungssatz in Prozent, bei Vorbezug	
6.3.2	Ausgleichsmassnahmen: reduzierte Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969) bei Rentenvorbezug	
6.4	Erhöhungssatz S _k in Prozent, bei Rentenaufschub	
7	13. Altersrente: Festsetzung der monatlichen Anteile für ein jeweils gegebenes Kalenderjahr und Betrag der 13. Altersrente	32
7.1	Bezeichnungen	32
7.2	Flussdiagramm	33

8.1	Karr	ierezuschlag für Hinterlassenenrenten (Z _{HR})34
8.2	Teilr	rentenfaktor s _i
8.3	Fakt	or der beteiligten Rentenart
8.4	Proz	zentualer Anteil an einer ganzen Rente
1 Mas	ssgel	pendes durchschnittliches Einkommen
1.1	Bez	eichnungen
Input		
pcal	= .	0 für Berechnung einer vorbezogenen Altersrente / einer Invalidenrente 1 für eine Altersrente im Referenzalter 2 für eine Altersrente nach Erreichen des Referenzalters 0, 1 oder 2 (2 bei Antrag auf Neuberechnung) für eine Hinterlassenenrente, entsprechend der Altersrente, auf der sie basiert
U1	=	Anzahl der anrechenbaren Beitragsmonate – bis zur ersten Rentenberechnung, wenn es sich um eine vorbezogene Altersrente handelt – inkl. allfälliger Beitragszeiten nach Artikel 29 ^{bis} Abs. 5 Bst. b und c AHVG sowie Art. 52 <i>b</i> und 52 <i>c</i> AHVV zur Deckung von Beitragslücken bis zum 31. Dezember vor Beginn des Vorbezugs
U2	=	Anzahl der anrechenbaren Beitragsmonate während des Vorbezugs. Bei Erreichen des Referenzalters Berücksichtigung allfälliger Beitragszeiten nach Art. 29 ^{bis} Abs. 5 Bst. a, b und c AHVG sowie Art. 52 <i>b</i> und 52 <i>c</i> AHVV zur Deckung von vorbezugsbedingten Beitragslücken
U3	=	Anzahl der zusätzlichen anrechenbaren Beitragsmonate nach Erreichen des Referenzalters (2 kumulative Voraussetzungen: 1) Erwerbseinkommen nach vollendetem 65. Altersjahr beträgt mehr als 40 % des bis zum Erreichen des Referenzalters erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens (ohne EGS und BGS, nicht aufgewertet, nicht gesplittet und Mindestbeitrag gemäss Art. 29 ^{bis} Abs. 4 AHVG) 2) Die jährlich auf dem erzielten Einkommen entrichteten Beträge müssen mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag entsprechen.
BDmax 2	2 =	Maximale Anzahl der Beitragsmonate bis zum Referenzalter
R_0	=	Mindestbetrag der vollen monatlichen Altersrente (Skala 44), in Franken
ES	=	Anrechenbare Summe der bis zum 31.12. vor Erreichen des Referenzalters erzielten Einkommen; Summe wird aufgewertet
ESsupp	=	Anrechenbare Summe der nach Erreichen des Referenzalters erzielten Einkommen; Summe wird nicht aufgewertet
Z	=	$ \begin{cases} Z_{HR} & \text{Karrierezuschlag für Hinterlassenenrenten} \\ & \text{(Werte für Z_{HR} siehe Tabelle 7.1)} \\ 0 & \text{Sonst} \end{cases} $
AF	=	Aufwertungsfaktor
EGS	=	Anrechenbare Summe der Erziehungsgutschriften
BGS	=	Anrechenbare Summe der Betreuungsgutschriften

8

Tabellen

34

² BDmax = **516** (Frauen, die 1963 oder früher geboren wurden) oder **528** (Frauen, die 1964 oder später geboren wurden).

Output

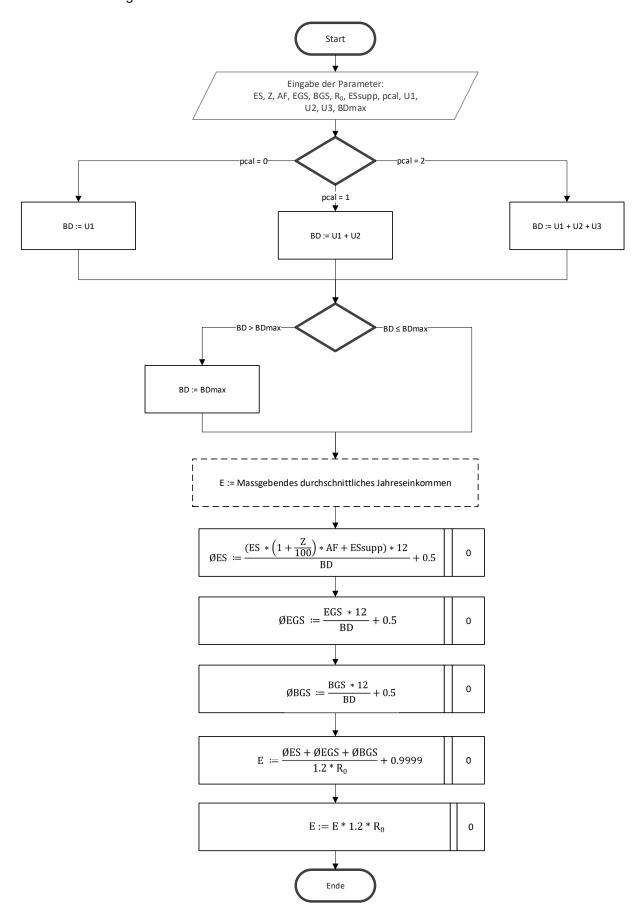
BD = Anrechenbare Beitragsdauer in Monaten (BD ≤ BDmax)

ØES = Durchschnittliches Erwerbseinkommen inkl. Karrierezuschlag für Hinterlassenenrenten

ØEGS = Durchschnittliche Erziehungsgutschriften

ØBGS = Durchschnittliche Betreuungsgutschriften

E = Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen



1.3 Karrierezuschlag für Hinterlassenenrenten (Z_{HR})

Todestag	Prozentsatz	
nach Vollendung von Altersjahren	vor Vollendung von Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

2 Teilrentenfaktor und Skala

2.1 Bezeichnungen

Input

$$n = \begin{cases} 1 & \text{für } 1\text{--}24 \text{ Vorbezugsmonate} \\ 1 & \text{für } 1\text{--}36 \text{ Vorbezugsmonate für Frauen mit } 1961 \leq Jg \leq 1969 \text{ sonst} \\ 0 \end{cases}$$

BD = Anrechenbare Beitragsdauer in Monaten (inkl. allfällige Beitragszeiten nach Erreichen des Referenzalters)

Jg = Jahrgang

J1 = Anzahl ganze Beitragsjahre des Jahrgangs:

$$J1^{max} = \begin{cases} 44 & \text{für Männer} \\ 43 & \text{für Frauen mit Jg} < 1964 \\ 44 & \text{für Frauen mit Jg} \ge 1964 \end{cases}$$

J2 = Anzahl ganze Beitragsjahre des Jahrgangs bei vollständiger Beitragsdauer (ab vollendetem 21. Altersjahr bis zum Erreichen des Referenzalters), d. h.:

$$J2 = \left\{ \begin{array}{ll} 44 & \text{für M\"anner} \\ 43 & \text{f\"ur Frauen mit Jg} < 1964 \\ 44 & \text{f\"ur Frauen mit Jg} \ge 1964 \end{array} \right.$$

Output

V1 = Total anrechenbare ganze Beitragsjahre der versicherten Person (inkl. allfällige Beitragszeiten nach Artikel 29^{bis} Abs. 3 AHVG sowie Art. 52*b*, 52*c* und 52*d* AHVV zur Deckung von Beitragslücken vor dem Vorbezug).

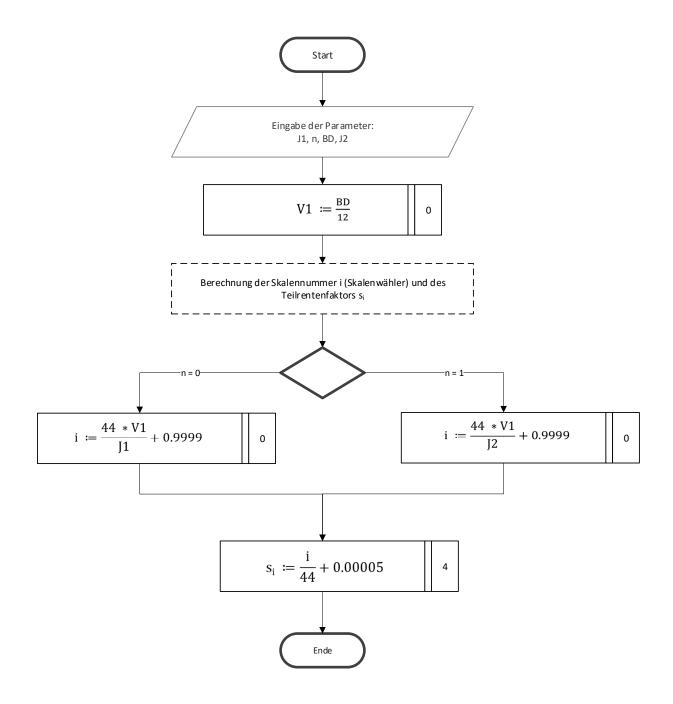
Bei Erreichen des Referenzalters Berücksichtigung allfälliger Beitragszeiten nach Art. 29^{bis} Abs. 5 Bst. a, b und c AHVG sowie Art. 52*b* und 52*c* AHVV zur Deckung von vorbezugsbedingten Beitragslücken

- i³ = Rentenskala (1–44)
- s_i = Teilrentenfaktor für Skala i (siehe **Tabelle** 7.2)

Wenn sich bei der Neuberechnung nach dem vollendeten 65. Altersjahr die Skala aufgrund der Berücksichtigung von zusätzlichen Beitragsjahren nach Erreichen des Referenzalters ändert (siehe kumulative Voraussetzungen gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG), wird die Beitragsdauer BD angepasst.

_

³ Für die Neuberechnung bei Rentenvorbezug eines Mannes vor dem 1.1.24 ist die Formel aus Punkt 2 der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Berechnungsvorschriften anzuwenden Berechnungsvorschriften der AHV/IV-Renten (gültig ab 01.01.2022)



Vollrenten (Skala 44) und Teilrenten (Skalen 43–1) Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969)

3.1 Bezeichnungen

Input

R₀ = Mindestbetrag der vollen monatlichen Altersrente (Skala 44), in Franken

E = Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (ganzzahliges Vielfaches von 1.2

* R₀, Output von 1.2), inkl. allfällige ESsupp

a = Faktor der beteiligten Rentenart (siehe Tabelle 7.3)

si = Teilrentenfaktor für Skala i (Output von 2.2)

g = Prozentualer Anteil an einer ganzen Invalidenrente (siehe Ziffer 7.4):

(g = 0 für eine Alters- oder Hinterlassenenrente)

pctr_k = Kumulierter Prozentsatz der bezogenen Rente

Output

r(E) = Monatliche genaue volle Rente zum Einkommen E

r = Monatliche genaue Rente der Rentenart a und der Skala i

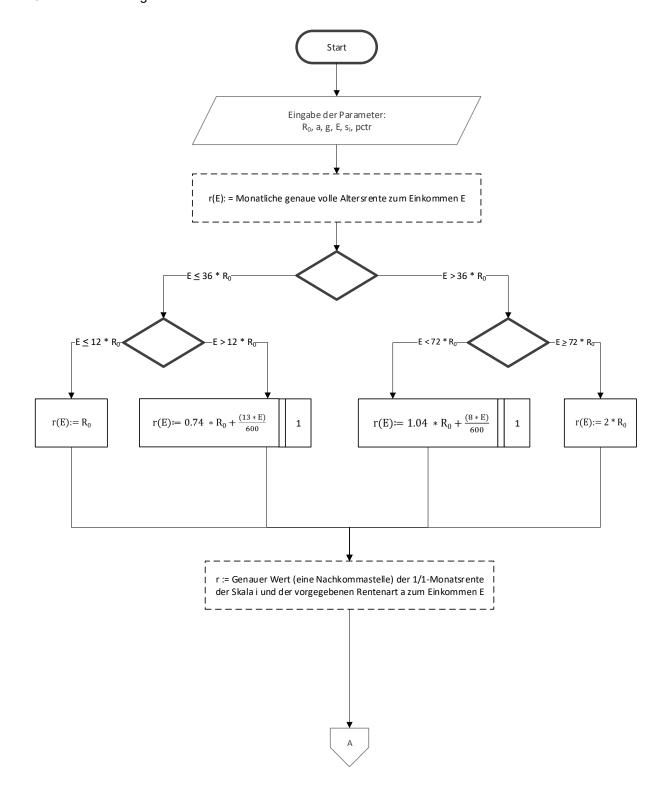
RV100 = Ganze Altersrente (100 %) auf Franken gerundet für die Rentenart a und die Skala i

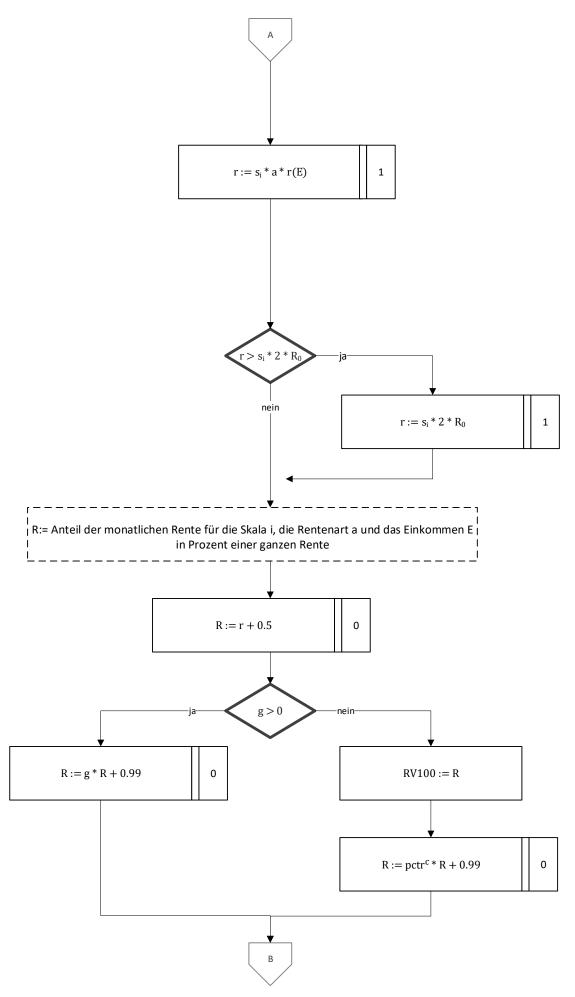
und das Einkommen E

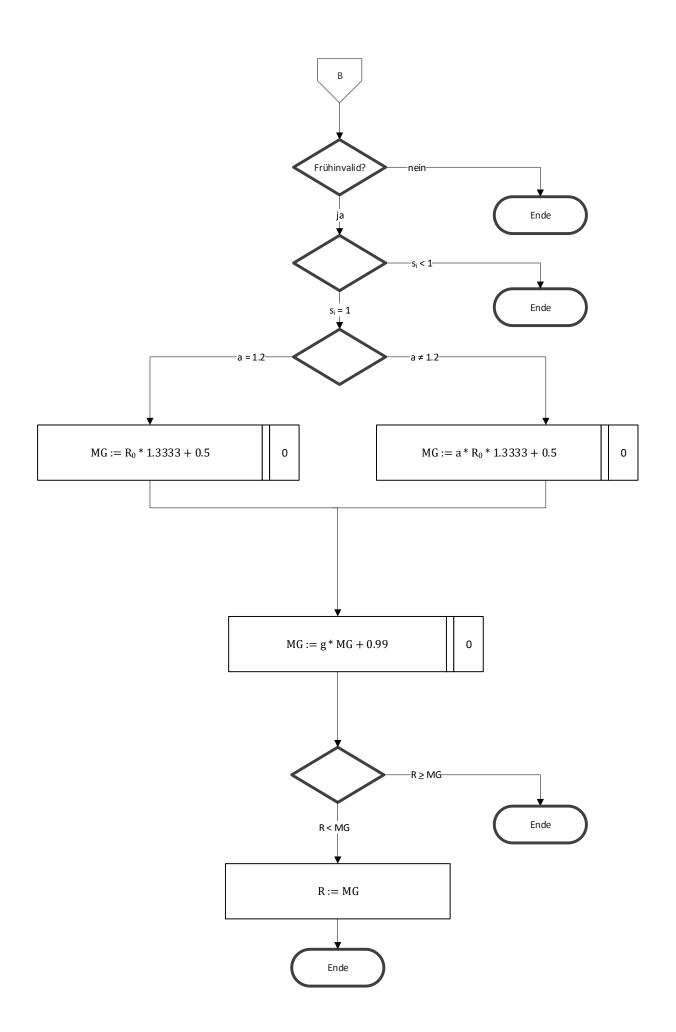
R = Gerundete gesamt oder anteilige Rente gemäss dem bezogenen kumulierten

Rentenprozentsatz für die Rentenart a, die Skala i und das Einkommen E

MG = Mindestgarantie







3.3 Rentenzuschlag

3.3.1 Bezeichnungen

Input

E = Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (ganzzahliges Vielfaches von 1.2 * R₀, Output von 1.2)

Zei = Exakter ganzer monatlicher Rentenzuschlag e, der dem Einkommen E entspricht (siehe Tabelle 3.3). Die im Rentensystem 2023 festgelegten Beträge werden nicht gemäss Rentenindex angepasst (Art. 33^{ter} AHVG)

e_i = 1, 2, 3 gemäss Einkommenskategorie (E) bei Erreichen des Referenzalters

c = Zur jeweiligen Altersklasse zugehöriger Faktor (siehe Tabelle 3.3)

s_i = Teilrentenfaktor für Skala i (Output von 2.2)

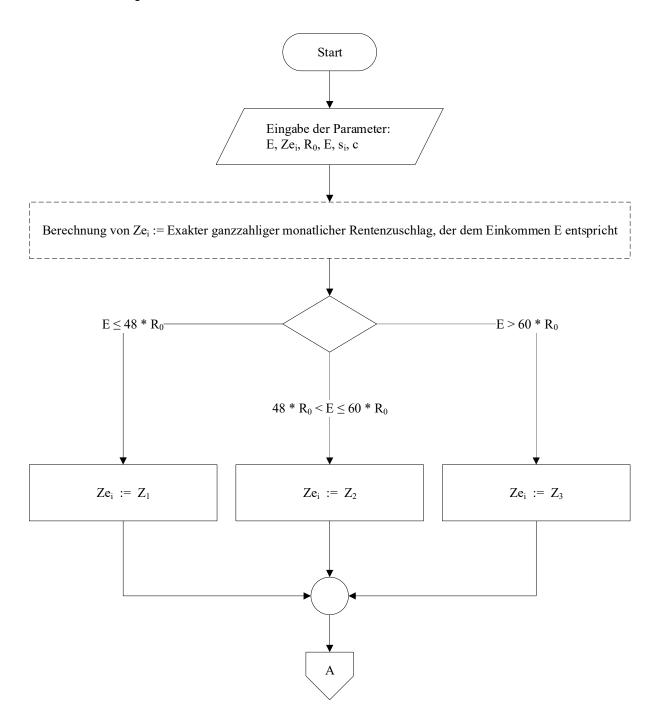
Tabelle 3.3

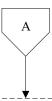
Einkommen (E)	ei	Grundzuschlag (Ze _i) im Zeitverlauf konstant
E ≤ 48 * R ₀	1	160
48 * R ₀ < E ≤ 60 * R ₀	2	100
E ≥ 60 * R ₀	3	50

Jahrgang	Zur jeweiligen Altersklasse zugehöriger Faktor (c)
1961	0.25
1962	0.50
1963	0.75
1964	1
1965	1
1966	0.81
1967	0.63
1968	0.44
1969	0.25

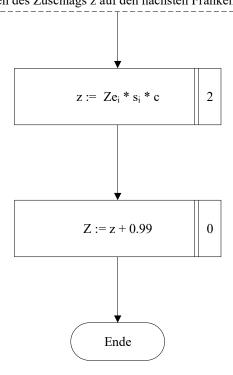
Output

Z = Ganzer monatlicher Rentenzuschlag gemäss Einkommen E (Faktor e_i) für die Skala i (Faktor s_i) für eine bestimmte Altersklasse (Faktor c)





Berechnung von $z := Exakter Wert (2 Nachkommastellen) des ganzen monatlichen Rentenzuschlags für das Einkommen E faktor <math>(e_i)$, die Skala i faktor (s_i) , für die jeweilige Altersklasse (faktor c) Berechnung von Z := Aufrunden des Zuschlags <math>z auf den nächsten Franken.



4 Plafonierung

4.1 Bezeichnungen

Input

R₀ = Mindestbetrag der vollen monatlichen Altersrente (Skala 44)

a = Faktor der beteiligten Rentenart:

für Alters- oder Invalidenrenten

04 für Kinder-/Waisenrenten

g_M = Prozentualer Anteil einer ganzen Invalidenrente des Mannes bzw. Vaters (siehe Ziffer 7.4)

pctr_M = { Vorbezogener Anteil der Altersrente des Mannes oder gleich 1 bei einer aufgeschobenen Rente⁴

g_F = Prozentualer Anteil einer ganzen Invalidenrente der Frau bzw. der Mutter (siehe Ziffer 7.4)

Pctr_F = { Vorbezogener Anteil der Altersrente der Frau oder gleich 1 bei einer aufgeschobenen Rente⁴

i_M = Skala Mann bzw. Skala Vater

R_M = Rente des Mannes bzw. Kinder-/Waisenrente basierend auf Rente des Vaters

if = Skala Frau bzw. Skala Mutter

RF = Rente der Frau bzw. Kinder-/Waisenrente basierend auf Rente der Mutter

Output

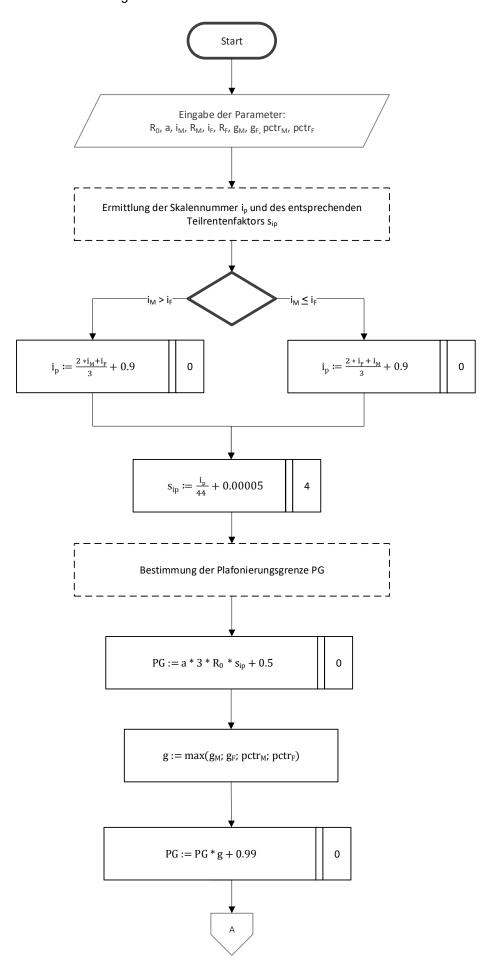
 $R_{\mathrm{M}}^{\mathrm{p}}$ = plafonierte Rente des Mannes bzw. Kinder-/Waisenrente basierend auf der Rente des Vaters

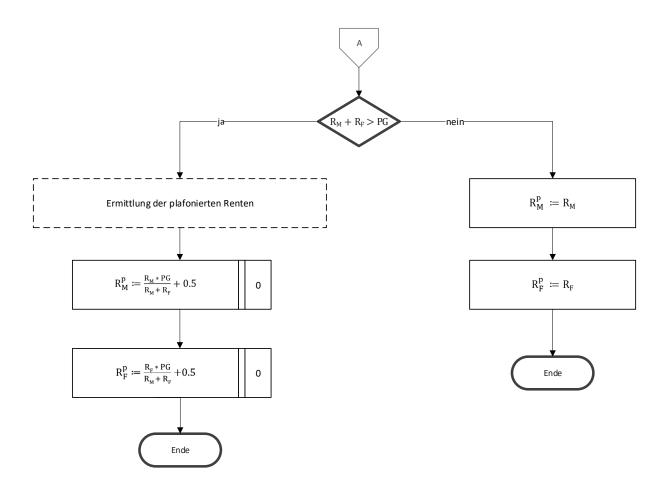
 $R_{\rm F}^{\rm p}$ = plafonierte Rente der Frau bzw. Kinder-/Waisenrente basierend auf der Rente der Mutter

PG = Plafonierungsgrenze

_

⁴ Wenn eine der Renten ganz oder teilweise aufgeschoben wird, erfolgt die Plafonierung gestützt auf die volle Rente (RWL Rz 5282).





5 Überversicherung

5.1 Bezeichnungen

Input⁵

R^E = Monatliche (allenfalls plafonierte) Einzelrente oder Teil-Einzelrente (ohne Erhöhungsbetrag), in Franken

RV100^E = Monatliche (allenfalls plafonierte) individuelle Altersrente (ohne Erhöhungsbetrag), in Franken

R^Z = Monatliche (allenfalls plafonierte) Zusatzrente (oder Rentensumme) oder teilweise Zusatzrente (ohne Erhöhungsbetrag), in Franken

RV100^Z = Monatliche (allenfalls plafonierte) ganze Zusatzrente der Altersrente (ohne Erhöhungsbetrag), in Franken

n = Anzahl Kinder der Rentnerfamilie

 R_j^K = Monatliche (ungekürzte, aber allenfalls plafonierte) Kinder-/Waisenrente oder -Teilrente für Kind j (j = 1, 2, ..., n) (ohne Erhöhungsbetrag), in Franken

RV100_jK = Monatliche (ungekürzte, aber allenfalls plafonierte) ganze Kinder-Zusatzrente der Altersrente für Kind j (j = 1, 2, ..., n) (ohne Erhöhungsbetrag), in Franken

E = Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (ganzzahliges Vielfaches von 1.2 * R₀, Output von 1.2)

s_i = Teilrentenfaktor für Skala i

R₀ = Mindestbetrag der vollen monatlichen Altersrente (Skala 44), in Franken

g = Prozentualer Anteil an einer ganzen Rente (siehe Ziffer 7.4) (g = 0 für eine Alters- oder Hinterlassenenrente)

nRV = 1, wenn es sich bei R^E um eine aufgeschobene Rente handelt

Output oder Hilfsgrösse

RS = Jährliche Rentensumme der Rentnerfamilie, in Franken

HG1 = Hilfsgrösse 1

HG2 = Hilfsgrösse 2

KG = Kürzungsgrenze

KB = Jährlicher Kürzungsbetrag, in Franken

 KB_{i}^{K} = Monatlicher Kürzungsbetrag für Kind j, in Franken

MG = Mindestgarantie

⁵ ohne Rentenzuschlag

Seite 21/22

 $R_{\rm j}^{\rm K,g}$ = Monatlicher nicht aufgeschobener Anteil der gekürzten Kinder-/Waisenrente für Kind j, in Franken

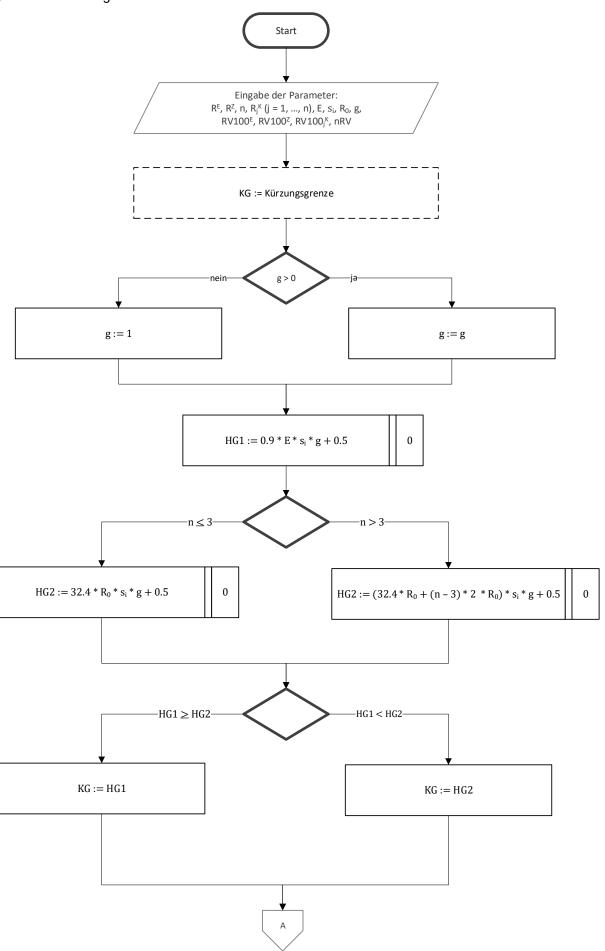
 Ra_i^K = Monatliche aufgeschobene ungekürzte Kinder-/Waisenrente für Kind j, in Franken

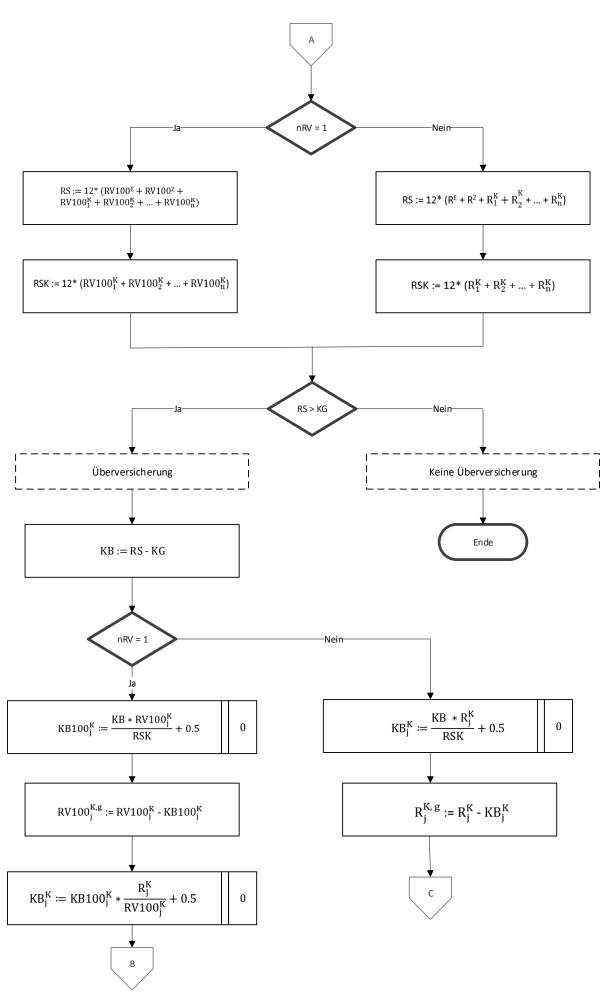
 $RV100_{j}^{K,g}$ = Monatliche gekürzte ganze Kinder-/Waisenrente für Kind j, in Franken

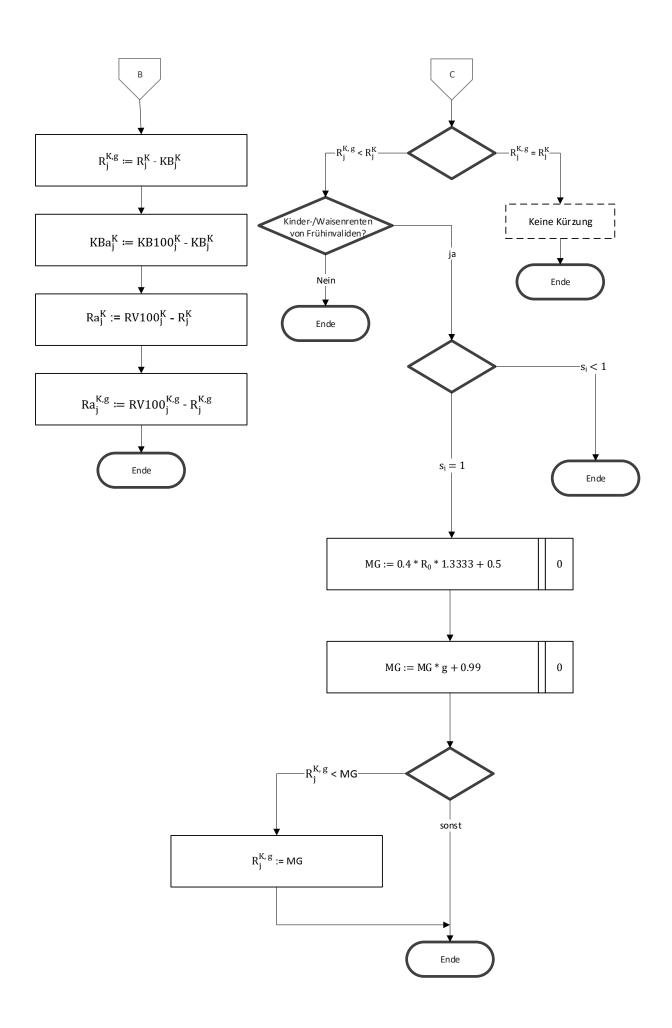
 $\mathit{KB}100_{j}^{\mathit{K}}$ = Monatlicher Kürzungsbetrag der ganzen monatlichen Kinderrente für Kind j, in Franken

KB a $_{j}^{K}$ = Monatlicher Kürzungsbetrag der aufgeschobenen monatlichen Kinderrente für Kind j, in Franken

 $Ra_{j}^{K,g}$ = Monatliche aufgeschobene gekürzte Kinder-/Waisenrente für Kind j, in Franken







6 Ermittlung des Kürzungsbetrags bei Vorbezug bzw. Erhöhungsbetrags bei Aufschub

6.1 Bezeichnungen

Output

NT = Anzahl der zu berücksichtigenden Kürzungssätze bei Vorbezug NT =[1,2] bzw. Anzahl der zu berücksichtigenden Erhöhungssätze bei Aufschub NT =[1,2]

k = identifiziert den k. Rentenanteil beim Vorbezug, im Referenzalter bzw. bei Widerruf verarbeitet wird, k =[1,2]⁶

n = identifiziert den n. verarbeiteten Monat, von 1 bis Dk

R = Bezogene monatliche Rente (aus Punkt 3, kumuliert, plafoniert, nicht gekürzt wegen Vorbezug)

RV_n100 = Ganze monatliche Altersrente, die im n. Monat bezogen wird (ggf. plafoniert)

pctr_k = Vorbezugsprozentsatz des k. Anteils der vorbezogenen Altersrente oder Prozentsatz des k. Anteils der widerrufenen Rente (z.B. 0.20)

pctr^c_n = Kumulierter Prozentsatz der im n. Monat bezogenen Rente

pctr_{ref} = Gesamtprozentsatz des Rentenvorbezugs, der im Referenzalter bezogenen Rente

R_{k,n} = Bei Vorbezug, Monatsbetrag des k. Anteils der vorgezogenen Rente, die im n. Monat bezogen wird (plafoniert, nicht gekürzt wegen Vorbezug).

Bei Widerruf: Monatsbetrag des k. Anteils der widerrufenen Rente, der im n. Monat bezogen wird (plafoniert, nicht gekürzt, nicht erhöht)

S_k = Vorbezugskürzungssatz bzw. Erhöhungssatz bei Aufschub des k. Anteils der vorbezogenen bzw. aufgeschobenen Altersrente, in Prozent k = [1,2] (vgl. Tabellen 6.3 und 6.4)

D_k = Vorbezugs- bzw. Aufschubsdauer des k. Anteils der vorbezogenen bzw. aufgeschobenen Altersrente in Monaten k = [1,2]

a_i = Faktor der beteiligten Rentenart i beim Vorbezug⁷ bzw. Aufschub (vgl. Tabelle 7.3)

SF = Summe der Faktoren die am Vorbezug bzw. Aufschub beteiligt sind

Output

Zwischengrössen:

 $R_{k,n}$ = Monatsbetrag des k. vorbezogenen Rentenanteils, der im n. Monat bezogen wird

R^c_{k,n} = Monatsbetrag des k. widerrufenen Rentenanteils, der im n. Monat bezogen wurde

R^{moy}_k = Bei Vorbezug: Durchschnittlicher monatlicher Betrag der vorbezogenen Renten, die für den k. vorbezogenen Rentenanteil ausgezahlt wurden Bei Widerruf: Durchschnittlicher Monatsbetrag der ausbezahlten Renten für den k.

widerrufenen Rententeil

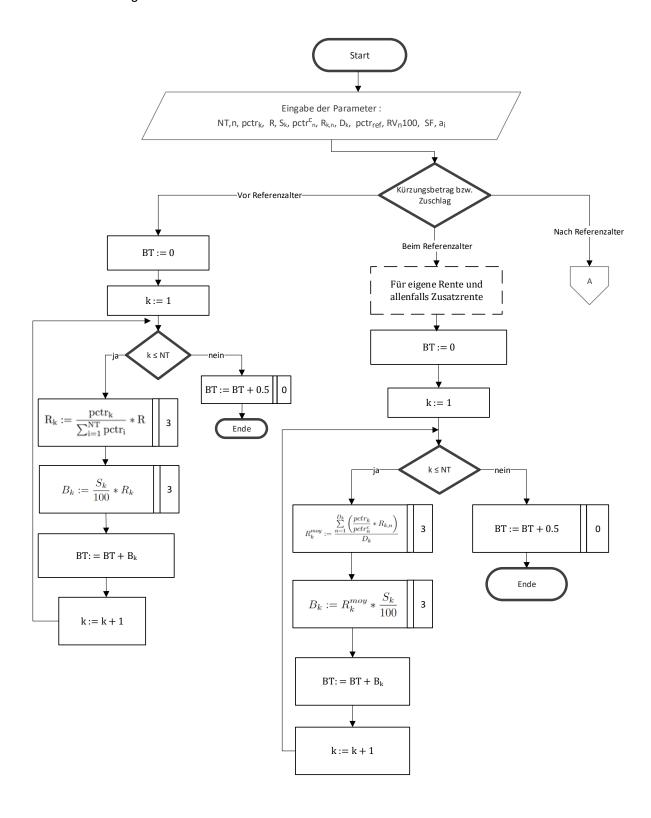
⁶ Bei der Verarbeitung des ersten widerrufenen Anteils entspricht k-1=0 dem Anteil, der im Referenzalter bezogen wurde

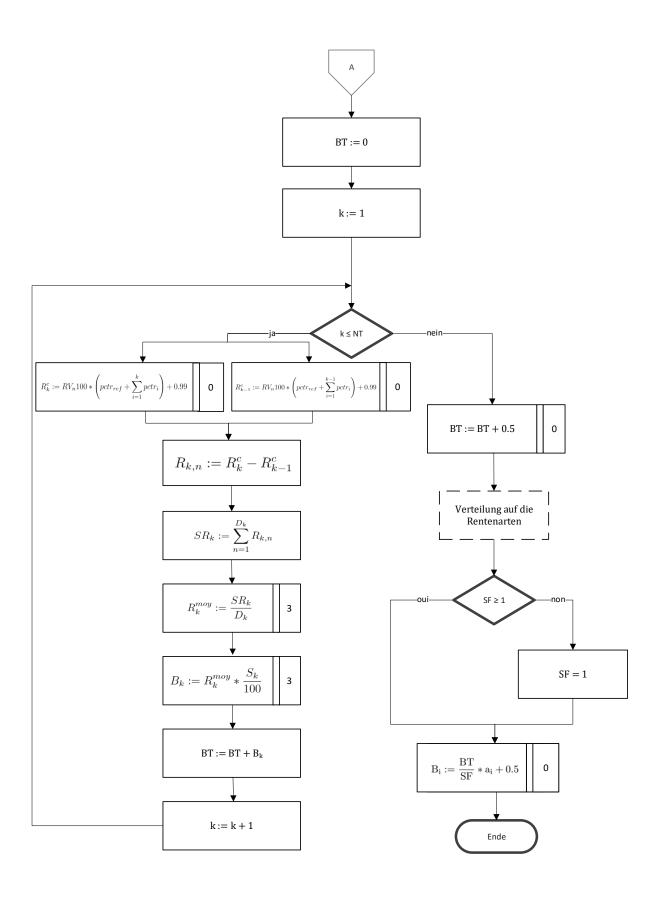
⁷ Keine Kinderrenten im Falle eines Vorbezugs

- SR⁸ k = Summe der ungekürzten vorbezogenen bzw. aufgeschobenen Renten beim k. Vorbezug bzw. k. Widerruf, allenfalls erhöht um die Summe der entsprechenden Zusatz- oder Kinderrenten⁹ k = [1,2] in Franken, (RWL 6034, 6110, 6113)
- B_k = Monatsbetrag der k. Vorbezugskürzung oder des k. Erhöhungsbetrages beim Aufschub, in Franken
- BT = Monatsbetrag der Vorbezugskürzung oder des Erhöhungsbetrages beim Aufschub, in Franken
- Bi = Monatsbetrag der Vorbezugskürzung oder des Erhöhungsbetrages beim Aufschub der Rente der Rentenart i, in Franken

⁸ Neuberechnung der Rente im Referenzalter und nach diesem Alter im Falle eines Aufschubs

⁹ Keine Kinderrenten im Falle eines Vorbezugs





6.3 Kürzungssatz S_k in Prozent, bei Vorbezug

6.3.1 Kürzungssatz in Prozent, bei Vorbezug

Kürz	Kürzungssätze bei Rentenvorbezug				
Anzahl Vorbezugsmonate und -jahre					
Monate		Jahre			
	0	1	2		
0	0.0 %	6.8 %	13.6 %		
1	0.6 %	7.4 %			
2	1.1 %	7.9 %			
3	1.7 %	8.5 %			
4	2.3 %	9.1 %			
5	2.8 %	9.6 %			
6	3.4 %	10.2 %			
7	4.0 %	10.8 %			
8	4.5 %	11.3 %			
9	5.1 %	11.9 %			
10	5.7 %	12.5 %			
11	6.2 %	13.0 %			

6.3.2 **Ausgleichsmassnahmen**: reduzierte Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969) bei Rentenvorbezug

Monate	Anzahl Vorbezugsjahre			
Wonate	0	1	2	3
0	0,0	0,0	2,0	3,0
1	0,0	0,2	2,1	
2	0,0	0,3	2,2	
3	0,0	0,5	2,3	
4	0,0	0,7	2,3	
5	0,0	0,8	2,4	
6	0,0	1,0	2,5	
7	0,0	1,2	2,6	
8	0,0	1,3	2,7	
9	0,0	1,5	2,8	
10	0,0	1,7	2,8	
11	0,0	1,8	2,9	

Monate	Anzahl Vorbezugsjahre			
Wionate	0	1	2	3
0	0,0	2,5	4,5	6,5
1	0,2	2,7	4,7	
2	0,4	2,8	4,8	
3	0,6	3,0	5,0	
4	0,8	3,2	5,2	
5	1,0	3,3	5,3	
6	1,3	3,5	5,5	
7	1,5	3,7	5,7	
8	1,7	3,8	5,8	
9	1,9	4,0	6,0	
10	2,1	4,2	6,2	
11	2,3	4,3	6,3	

Monate		Anzahl Vor	bezugsjahre	
Wionate	0	1	2	3
0	0,0	3,5	6,5	10,5
1	0,3	3,8	6,8	
2	0,6	4,0	7,2	
3	0,9	4,3	7,5	
4	1,2	4,5	7,8	
5	1,5	4,8	8,2	
6	1,8	5,0	8,5	
7	2,0	5,3	8,8	
8	2,3	5,5	9,2	
9	2,6	5,8	9,5	
10	2,9	6,0	9,8	
11	3,2	6,3	10,2	

6.4 Erhöhungssatz S_k in Prozent, bei Rentenaufschub

Erhöhungssatz bei Rentenaufschub					
Anzahl Aufschubsmonate und -jahre					
Monate			Jahre		
	1	2	3	4	5
0–2	5.2 %	10.8 %	17.1 %	24.0 %	31.5 %
3–5	6.6 %	12.3 %	18.8 %	25.8 %	
6–8	8.0 %	13.9 %	20.5 %	27.7 %	
9–11	9.4 %	15.5 %	22.2 %	29.6 %	

7 13. Altersrente: Festsetzung der monatlichen Anteile für ein jeweils gegebenes Kalenderjahr und Betrag der 13. Altersrente

7.1 Bezeichnungen

Input

frR13e = Anteil der 13. Rente

n = kennzeichnet den n-ten verarbeitenden Monat vom ersten bis zum letzten Monat des

Rentenbezuges

mp = erster Monat des Rentenbezuges¹⁰ im jeweils gegebenen Kalenderjahr, mp = [1,12]

md = letzter Monat des Rentenbezuges im jeweils gegebenen Kalenderjahr, md = [1,12]

bezR_n = monatliche Altersrente¹¹, die im n-ten Monat des bestimmten Kalenderjahres bezogen

wird und für die Festsetzung des monatlichen Anteils der 13. Rente massgebend ist,

n = [mp, mc]

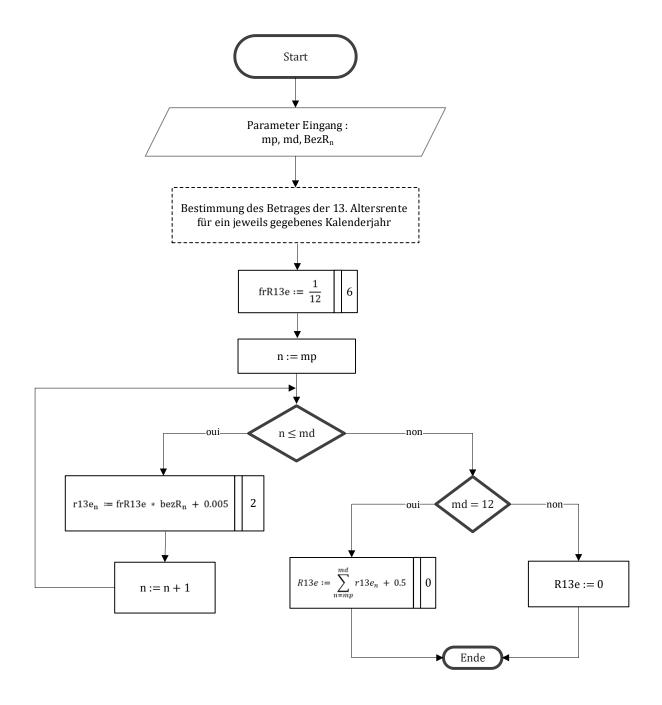
output

r13en = monatlicher Anteil der 13. Rente für den n-ten Monat des Kalenderjahres

R13e = Betrag der 13. Altersrente des Kalenderjahres

¹⁰ Wird von einer möglichen Mutation nicht beeinflusst

¹¹ Ohne Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration AHV 21



8 Tabellen

8.1 Karrierezuschlag für Hinterlassenenrenten (Z_{HR})

Todestag	Prozentsatz	
nach Vollendung von Altersjahren	vor Vollendung von Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

8.2 Teilrentenfaktor si

Skala	Faktor	Skala	Faktor	Skala	Faktor
		30	0,6818	15	0,3409
		29	0,6591	14	0,3182
43	0,9773	28	0,6364	13	0,2955
42	0,9545	27	0,6136	12	0,2727
41	0,9318	26	0,5909	11	0,25
40	0,9091	25	0,5682	10	0,2273
39	0,8864	24	0,5455	9	0,2045
38	0,8636	23	0,5227	8	0,1818
37	0,8409	22	0,5	7	0,1591
36	0,8182	21	0,4773	6	0,1364
35	0,7955	20	0,4545	5	0,1136
34	0,7727	19	0,4318	4	0,0909
33	0,75	18	0,4091	3	0,0682
32	0,7273	17	0,3864	2	0,0455
31	0,7045	16	0,3636	1	0,0227

8.3 Faktor der beteiligten Rentenart

Rentenart	Faktor a
Alters- und Invalidenrente	1,0
Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer	1,2
Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige	
- Witwen-/Witwerrente	0,8
- Zusatzrente	0,3
– Kinder-/Waisenrente	0,4
- Waisenrente 60 %	0,6

8.4 Prozentualer Anteil an einer ganzen Rente

Invaliditätsgrad in Prozent	Prozentualer Anteil in Prozent
≥ 70	100
69	69
68	68
67	67
66	66
65	65
64	64
63	63
62	62
61	61
60	60
59	59
58	58
57	57
56	56
55	55
54	54
53	53
52	52
51	51
50	50
49	47,5
48	45
47	42,5
46	40
45	37,5
44	35
43	32,5
42	30
41	27,5
40	25
Ehemalige 60 bis 69	75

Der Wert des prozentualen Rentenanteils ist als Faktor zu verwenden (z. B. 0,275 für einen Invaliditätsgrad von 41 %). Nach altem Recht wurden die Renten mit den Faktoren 1, 0,75, 0,5 und 0,25 berechnet für ganze Renten, Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten.